

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden  
zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in  
das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Donnerstags den 23. Christmonat 1847.

Der zweite Bürgermeister,  
Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,  
Sulzer.

---

## G e s e z

### betreffend das Schullehrerseminar.

---

§. 1. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrerseminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

§. 2. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

1. Religions- und Sittenlehre,
2. Pädagogik,
3. deutsche Sprache,
4. französische Sprache,
5. Mathematik,
6. Geschichte,
7. Geographie,
8. Naturkunde,

9. Gesang und Violinspielen,
10. Schönschreiben,
11. Zeichnen,
12. Leibesübungen,
13. Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Violinspielen ist nicht verbindlich. Alle andern Lehrfächer sind dagegen obligatorisch. Jedoch können ausnahmsweise einzelne Schüler von der Theilnahme an den Leibesübungen entbunden werden.

§. 3. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speziellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor allem aus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.

§. 4. Die Zahl der jährlich aus dem Kanton neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erziehungsrath bestimmt; die Gesamtzahl soll jedoch in der Regel 60 nicht übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die jedoch nur mit spezieller Bewilligung des Erziehungsrathes, und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von Fr. 64, wovon die eine Hälfte in die Seminarkasse fällt, die andere Hälfte unter

die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§. 5. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichen Gebrechen leide, ferner daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen der Sekundarschule entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege:

1. biblische Geschichte,
2. deutsche und französische Sprache,
3. Zahl- und Formenlehre,
4. Geschichte,
5. Geographie,
6. Naturkunde,
7. Gesang, Schönschreiben und Zeichnen.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§. 6. Damit die Anstalt ihren erziehenden Einfluß auf die Zöglinge in erhöhtem Maße auszuüben vermöge, soll in derselben ein Konvikt bestehen. Die neu aufgenommenen Zöglinge treten in denselben und haben in ihm bis nach vollendetem zweiten Jahreskurse zu verbleiben. Der Erziehungsrath kann von dieser Verpflichtung aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden. Die Zöglinge haben ein, nach Maßgabe der Kosten des Konviktes vom Er-

ziehungsrathe zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch 160 Fr. für Kantonsbürger und 200 Fr. für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf, und sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Bedienung.

§. 7. Im Konvikte sollen 15 Freiplätze bestehen, welche an unbemittelte Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen dieser Unterstützung würdig zeigen, vergeben werden. Der Erziehungsrath ist befugt, einen Theil dieser Freiplätze in eine verhältnißmäßige Zahl von Dreiviertels- oder halben Freiplätzen zu verwandeln. Ueberdies wird ein Kredit von 1400 Fr. zu Stipendien von höchstens 160 Fr. für ausgezeichnete, unbemittelte Zöglinge ausgesetzt. Ebenso wird für solche Zöglinge, welche Sekundarlehrer werden wollen, ein Kredit von 1000 Fr. zu Stipendien behufs weiterer Ausbildung nach dem Austritte aus dem Seminar bestimmt. Sowohl Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufsichtsbehörde (§. 23) je auf ein Jahr vergeben. Zöglinge, welche im Seminar auf die eine oder andere Art unterstützt werden, sind nach ihrer Entlassung während der nächst folgenden zwei Jahre zur Uebernahme der ihnen vom Erziehungsrathe übertragenen Schuldienste verpflichtet.

§. 8. Die Unterrichtszeit am Seminar ist drei Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Die Jahreskurse beginnen

im Monat April. Am Schlusse derselben findet eine öffentliche Prüfung statt.

§. 9. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohl eingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll, und für welche ein theoretisch und praktisch vorzüglich befähigter Lehrer anzustellen ist. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet, und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes das Nähere bestimmen.

§. 10. Jedem Zöglinge wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft des Seminars ein Zeugniß über Fleiß, sittliches Betragen und erworbene Kenntnisse mit der Bezeichnung „sehr befriedigend“, „befriedigend“ oder „nicht befriedigend“ ertheilt. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder zweiten der bezeichneten Grade ist für die Zulassung der Seminarzöglinge zur Konkursprüfung als Primarlehrer erforderlich. Ueber die Erfordernisse behufs Zulassung zur Konkursprüfung der Sekundarlehrer wird eine vom Regierungsrathe auf den Antrag des Erziehungsrathes zu erlassende Verordnung betreffend die Prüfung der Volksschullehrer die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 11. Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.

§. 12. Im Seminar finden auch die durch das organische Schulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungskurse statt.

§. 13. Das Lehrpersonal am Seminar besteht aus einem Direktor, drei ordentlichen Lehrern, einem Lehrer an der Übungsschule und den erforderlichen Hilfslehrern.

§. 14. Dem Direktor steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Übungsschule zu. Er wacht über pädagogisch richtigen und geordneten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Jeder der drei Klassen hat er wöchentlich 4—6 Stunden Unterricht zu geben. Er hat aus Auftrag des Erziehungs Rathes besondere Schulvisitationen vorzunehmen. Er veranstaltet und leitet die erforderlichen Beratungen der Lehrer. Er führt den Vorsitz in der jährlichen Konferenz der Kapitalspräsidenten und erstattet über die Berrichtungen der sämtlichen Kapitalsversammlungen der Lehrer den allgemeinen Jahresbericht an den Erziehungs Rath. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors übernimmt ein vom Erziehungs Rath aus der Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Berrichtungen.

§. 15. Dem Direktor liegt ferner die Leitung des Konviktes und die Aufsicht über denselben ob. Die ökonomische Verwaltung desselben kann vom Erziehungs Rath, je nachdem die Verhältnisse es als zweckmäßig er-

scheinen lassen, entweder dem Direktor oder einer unter seiner Kontrolle stehenden andern Person übertragen werden. In beiden Fällen ist die Rechnung über jene Verwaltung, so wie der Voranschlag alljährlich vom Direktor durch die Aufsichtsbehörde dem Erziehungsrathe einzugeben, welch' letzterer beide nach vorgenommener Prüfung dem Finanzrathe übersendet.

§. 16. Die ordentlichen Lehrer, der Lehrer an der Übungsschule und die Hilfslehrer ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des allgemeinen, auf die in §. 3 ausgesprochenen Grundsätze sich stützenden Lehrplanes und gemäß den speziellen Bestimmungen, welche der Erziehungsrath auf den Antrag des Direktors aufstellen wird. Jeder ordentliche Lehrer ist zur Uebernahme von 25 bis 28 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Die sämtlichen Lehrer unterstützen den Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Ertheilung von Zeugnissen und Zensuren an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinar mittel nehmen die sämtlichen Lehrer unter dem Vor sitze des Direktors Theil.

§. 17. Der Direktor und die Lehrer sind zur Uebernahme der für die Wiederholungskurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in den betreffenden Fächern, so wie dazu verpflichtet, diejenigen Prüfungen vorzunehmen, zu welchen sie der Erziehungsrath beruft.

§. 18. Der Direktor bezieht, insofern ihm auch die Verwaltung des Konviktes übertragen worden ist, einen jährlichen Gehalt von 1200 bis 1500 Fr. mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, im entgegengesetzten Falle aber einen solchen von 1500 bis 1800 Fr. mit freier Wohnung im Seminargebäude nebst Feuerung und Wäsche. Jeder ordentliche Lehrer erhält nach Maßgabe der ihm übertragenen Verrichtungen 1000 bis 1400 Fr. Besoldung. Für die Besoldung des Lehrers an der Uebungsschule und der Hilfslehrer wird ein jährlicher Kredit von 3200 Fr., für Lehrmittel und Sammlungen ein solcher von 400 Fr. und ebenso für Turn- und landwirthschaftliche Geräthschaften, Exkursionen u. s. w. ein Kredit von 400 Fr. eröffnet. Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Direktor und die Lehrer ein Taggeld von 6 Fr. Wird die Oekonomie des Konviktes statt dem Direktor einer andern Person übertragen (§. 15), so erhält dieselbe eine Besoldung bis auf 400 Fr. nebst freier Kost und Wohnung im Konvikte.

§. 19. Für jeden vom Erziehungsrathe angeordneten Wiederholungskurs wird ein Kredit von 360 Fr. zu Entschädigungen an die Lehrer für die vermehrte Zahl von Unterrichtsstunden eröffnet.

§. 20. Der Erziehungsrathe wählt den Direktor gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung auf das Gutachten der zweiten Sektion, die übrigen Lehrer auf gleiche Weise, jedoch mit Einholung eines Gutachtens des Direktors.

Die Wahl des Direktors, der ordentlichen Lehrer



und des Lehrers an der Uebungsschule geschieht auf Lebenszeit; jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von zwei Jahren voraus.

Die Hülfslehrer werden auf ein oder mehrere Jahre oder auf unbestimmte Zeit angestellt. Der Direktor soll der evangelischen Konfession angehören. Der Religionslehrer muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein. Die Wahlen des Direktors und der ordentlichen Lehrer unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 21. Die Lehrer können die von ihnen nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Zu diesem Ende haben sie ihre dießfälligen Begehren mindestens zwei Monate früher dem Erziehungsrathe einzureichen.

§. 22. Der Erziehungsrathe und der Regierungsrath haben dem Direktor und den am Seminar definitiv angestellten Lehrern gegenüber dieselben Befugnisse, die ihnen gemäß den §§. 81 und 82 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule in Beziehung auf die Lehrer an der Kantonsschule zustehen.

Die auf den Nachgenuß des Einkommens von Seite der Familie eines verstorbenen Lehrers bezüglichen Bestimmungen des §. 83 desselben Gesetzes finden auch auf den Direktor und die am Seminar definitiv angestellten Lehrer ihre Anwendung. Statt des Nachgenusses, soweit er nicht in Geld besteht, kann der Familie eines verstorbenen Direktors eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

§. 23. Der Erziehungsrathe übt die Aufsicht über das Seminar und die Uebungsschule durch eine beson-

dere Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern aus, welche er theils in, theils außer seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren in der Weise wählt, daß je zu zwei Jahren um die Hälfte derselben in Austritt fällt. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminar vor, sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Direktors und der Lehrer, so wie über Fleiß und Betragen der Zöglinge, sie begutachtet die von dem Direktor und der Lehrerschaft an den Erziehungsrath einzugehenden Lehrpläne, sie genehmigt das Lektionsverzeichnis, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und begutachtet den Lehrplan für allfällige Wiederholungskurse. Der Direktor wahnt mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtskommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtskommission für nöthig erachtet.

§. 24. Durch dieses Gesetz werden die früheren Gesetze betreffend das Seminar, namentlich das Gesetz vom 26. Hornung 1840, aufgehoben.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1848 in Kraft. Die Verhältnisse der gegenwärtig angestellten Lehrer sollen jedoch in Folge desselben nicht verändert werden.

§. 26. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere mit dem Erlasse der hiezu erforderlichen Reglemente betreffend den Direktor, die Lehrer und Zöglinge, den Konviktt und die Kostorte und die Land- und Gartenarbeiten, betreffend die Lehrpläne, die Prüfungen, die Übungsschule und

Wiederholungskurse, betreffend die Aufsichtskommission u. s. f., für welche er die Anträge des Erziehungsrathes einholt, beauftragt.

Zürich, den 30. März 1848.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. April 1848.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Sulzer.

### G e s e t z

betreffend Lostrennung der Höfe Thalmühle, Brämhof und Rübensperg von dem Notariate Neuwamt und Anschluß an dasjenige von Regensberg.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt: